

Förderbekanntmachung

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss zur themenspezifischen Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Vom 12. Oktober 2020



Seite 1/13 12.10.2020

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung muss kontinuierlich weiterentwickelt werden, um für alle Patientinnen und Patienten eine flächendeckende und gut erreichbare, bedarfsgerechte medizinische Versorgung auf hohem Niveau sicherzustellen. Besondere Herausforderungen hierbei sind u. a. die demografische Entwicklung, namentlich die Zunahme älterer und hochbetagter Patientinnen und Patienten mit chronischen und Mehrfacherkrankungen sowie Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit. Herausforderungen liegen in der Umsetzung neuer Möglichkeiten der Behandlung im Versorgungsalltag und darin, eine sektorenübergreifende Versorgung einschließlich geeigneter Schnittstellen zu Prävention, Rehabilitation und Pflege zu ermöglichen. Zudem sind unterschiedliche Versorgungssituationen in Ballungsräumen, strukturschwachen Regionen und ländlichen Regionen zu berücksichtigen. Um die hierfür notwendigen Innovationen für die Versorgung zu entwickeln und zu erproben, hat der Gesetzgeber den Innovationsfonds geschaffen. Mit dem Innovationsfonds sollen sowohl neue Versorgungsformen als auch Versorgungsforschung gefördert werden.

Die Versorgungsforschung hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für Lösungen zur Gestaltung, Organisation und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens zu schaffen. Versorgungsforschung wird hier verstanden als die wissenschaftliche Untersuchung der Versorgung des Einzelnen und der Bevölkerung mit gesundheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen unter Alltagsbedingungen. Versorgungsforschung bezieht sich auf die Wirklichkeit der medizinischen Versorgung.

Ziel dieses Förderangebotes ist es, Projekte im Bereich der Versorgungsforschung zu fördern, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Weiterentwicklung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind und ein hohes Verwertungspotenzial für die Versorgungspraxis erkennen lassen. Die Forschungsprojekte sollen Erkenntnisse liefern, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seine Richtlinien zur Gestaltung der Versorgung übernommen werden können, dem Gesetzgeber als Grundlage für strukturelle Veränderungen des gesetzlichen Rahmens oder weiteren Akteuren des Gesundheitswesens zur Weiterentwicklung der Versorgung in der GKV dienen können. Gefördert werden können Projekte, die relevante Versorgungsprobleme aufgreifen und besonders innovative Ansätze verfolgen.

In dieser Förderwelle veröffentlicht der Innovationsausschuss drei Förderbekanntmachungen: Die Förderung im Rahmen dieser Förderbekanntmachung ist themenspezifisch (siehe Nummer 2).

Parallel wurde eine themenoffene Förderbekanntmachung veröffentlicht (https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/foerderbekanntmachung-versorgungsforschung-zum-themenoffenen-bereich.30).

Der Innovationsausschuss hat außerdem zur vorliegenden Förderbekanntmachung eine weitere Förderbekanntmachung zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht, veröffentlicht: https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/foerderbekanntmachung-versorgungsforschung-medizinische-leitlinien-medll.32



Seite 2/13 12.10.2020

1.2 Rechtsgrundlage

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gewährt Mittel zur Förderung der Versorgungsforschung auf der Grundlage der §§ 92a und 92b SGB V, die mit Wirkung zum 1. Januar 2020 durch das Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz - DVG) umfassend geändert worden sind. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des SGB V, der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensrecht gemäß des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der Geschäftsund Verfahrensordnung Innovationsausschusses (siehe unter https://innovationsfonds.g-ba.de/innovationsausschuss) sowie in entsprechender Anwendung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV. Zudem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

Soweit wirtschaftlich tätige Antragsteller gefördert werden, erfüllt die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" – AGVO, ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit eine Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO keine Einzelbeihilfen gegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

2 Gegenstand der Förderung

Es werden Forschungsprojekte gefördert, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind.

Die Forschungsprojekte müssen sich auf eines der nachfolgenden Themenfelder beziehen. Dabei ist zu beachten, dass übergreifend und für alle Themenfelder besondere Projektstrukturen und -elemente vorgesehen werden können. Hierzu zählen u. a. Elemente der Digitalisierung oder Patient-Empowerment-Strukturen. Es wird eine angemessene Berücksichtigung von geschlechts- und altersgruppenspezifischen Aspekten ebenso erwartet wie die angemessene Einbindung von Fragestellungen zur Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligter Gruppen.

Bitte beachten Sie die besonderen Hinweise zur Nutzung von E-Health-Lösungen/Telemedizin unter Nummer 5.3 in dieser Förderbekanntmachung sowie im Leitfaden für die Erstellung von Anträgen zu dieser Förderbekanntmachung.



Seite 3/13 12.10.2020

Im Rahmen der vorliegenden Förderbekanntmachung werden Versorgungsforschungsprojekte gefördert, die die nachfolgenden Themenfelder adressieren.

Themenfeld 1: Versorgungsforschung zu Erkenntnissen im Umgang mit Pandemien

von SARS-CoV2 hat weltweit Gesundheitssysteme vor große Die Ausbreitung Herausforderungen gestellt. Auch in Deutschland waren insbesondere zu Beginn der Pandemie ein rasches Entscheiden und flexibles Handeln bei einer unklaren und sich rasant ändernden Lage erforderlich. Die ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben in Deutschland zu einer Veränderung von Versorgungsprozessen und -strukturen geführt. Es zeigte sich gleichzeitig auch die Veränderungs- und Innovationsbereitschaft der an der Versorgung beteiligten Akteure. Es wurden zum Teil zügig praktikable Lösungen und Kooperationen gefunden, um auch die Versorgung in nicht infektionsassoziierten Versorgungsbereichen weiterhin sicherzustellen. In diesem Themenfeld sollen daher Forschungsprojekte gefördert werden, die mit den Erkenntnissen aus der Corona-Pandemie oder durch Untersuchung vergleichbarer Situationen erfolgreiche Strategien für den Umgang mit derartigen Ausnahmesituationen identifizieren oder (weiter) entwickeln, die zu einer dauerhaften Verbesserung und Sicherstellung der Versorgung (auch in Krisenzeiten) beitragen. Dabei können auch Kommunikations- und Informationsprozesse in den Blick genommen werden. Auch können versorgungsrelevante Veränderungen Inanspruchnahme medizinischer Leistungen auf ihre Effekte hin untersucht werden. Weitere mögliche Forschungsansätze sind die Analyse des vermehrten Einsatzes von digitalen Anwendungen sowie die Entwicklung von Konzepten zur zukünftigen Vorbereitung auf (z. B. Situationsbezogenes derartige Pandemiesituationen Monitoring Versorgungskapazitäten). Ziel muss es dabei sein, bei neuerlich auftretenden oder weiterhin bestehenden Pandemiesituationen informiert entscheiden zu können.

Nicht Gegenstand des Themenfelds sind hingegen ausschließliche epidemiologische Untersuchungen der Pandemie sowie Projekte zur Therapie einer SARS-CoV2-Infektion.

Themenfeld 2: Patient Journey in der Versorgung

Patientinnen und Patienten und deren Weg durch verschiedenste Versorgungsformen und -einrichtungen sollten einen wichtigen Platz in der Versorgungsforschung einnehmen. Sie können u. a. Aufklärungsdefizite oder die Diskrepanz zwischen Steuerungsversuchen und dem tatsächlichen Handeln der Patientinnen und Patienten aufzeigen. Der Schwerpunkt der zu fördernden Forschungsprojekte soll auf der Beschreibung und insbesondere Ursachenanalyse von längerfristigen Versorgungswegen und -erfahrungen bei chronisch Erkrankten liegen - über alle Behandlungen, Einrichtungen und Settings hinweg. Dabei können Änderungen der Versorgungsregelungen oder -praxis und telemedizinische Einflüsse bedacht werden.

Es sind sowohl qualitative als auch quantitative Ansätze denkbar, mit denen Patient Journeys z. B. retrospektiv durch Befragungen, Dokumentenhistorien oder Versorgungsdaten rekonstruiert, beschrieben und ggf. bewertet werden können und die über subjektive Eindrücke und Erinnerungen hinausgehen. Denkbar sind auch Projekte, die zunächst exemplarisch die methodischen Herausforderungen bei der Rekonstruktion von Verläufen auf Grundlage unterschiedlicher Datenquellen und deren Reflexion erschließen und entsprechende methodische Voraussetzungen schaffen.



Seite 4/13 12.10.2020

Zielperspektive der Projekte in diesem Themenfeld sollte es sein, grundsätzliche Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten in der generellen Kooperation und Koordinierung der Versorgung sowie patienten- und ergebnisorientierte Verbesserungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Es können zudem Forschungsprojekte gefördert werden, die untersuchen, wie Versorgungswege durch die Verwendung digitaler Leitlinienempfehlungen als Entscheidungshilfe sowie die Messung von Outcomes und Leitlinien-Abweichungen unterstützt werden können.

Themenfeld 3: Sektorenübergreifende und ambulante PROMs/PREMs

In diesem Themenfeld werden Projekte gefördert, die innovative Formen des Einbezugs von Patient-reported outcome measures (PROMs) und Patient-reported experience measures (PREMs), d. h. systematisch erhobenen patientenberichteten Ergebnis- und Erfahrungsparametern, in der Versorgung erforschen. Ziel ist insbesondere, Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Behandlung stärker an den individuellen Patientenpräferenzen ausgerichtet, die interne Versorgungsqualität verbessert, die Qualitätssicherung methodisch ausgeweitet und der Behandlungsverlauf kontinuierlicher beurteilt werden kann.

Wesentlich ist ein Abzielen auf einen konkreten Nutzen bzw. Mehrwert für die Patientenversorgung, beispielsweise durch das Erkennen von Interventions- und Verbesserungsbedarfen im Behandlungsprozess, eine Erhebung patientenrelevanter Parameter über einen längeren Zeitraum oder über Sektorengrenzen hinweg oder einen anderen klinisch relevanten Informationswert für die Leistungserbringerinnen und -erbringer, oder die aktive Beteiligung von Patientinnen und Patienten am Behandlungsprozess (Empowerment).

Der Schwerpunkt soll auf Konzeptideen mit einem sektorenübergreifenden Ansatz liegen. Nach Möglichkeit ist der Ansatz indikationsübergreifend angelegt. Es kommen vor allem Konzepte mit Einbindung in kooperative und vernetzte Versorgungsstrukturen für eine Förderung in Frage. Projektideen, die in der konkreten Durchführung auf den stationären Sektor fokussieren, aber nicht beschränkt sind, können ebenfalls gefördert werden, wenn sie für eine spätere sektorenübergreifende Anwendung geeignet sind und diese im Projekt bereits initiiert wird.

Themenfeld 4: Altersmedizin

In diesem Themenfeld sollen Projekte der Versorgungsforschung gefördert werden, die die besonderen Herausforderungen der medizinischen Versorgung älterer Menschen in den Blick nehmen. Es sollen die hemmenden und die fördernden Faktoren für eine altersangemessene und leitliniengerechte Versorgung erforscht werden. Die gewonnenen Daten sollen dabei die Grundlage für die Gestaltung einer an den demographischen Wandel angepassten Versorgung der Zukunft sein. Denkbare Projektansätze können dabei die Betrachtung der Multimorbidität, der möglichst langfristigen medizinischen Versorgung in der eigenen Häuslichkeit, aber auch die Bildung von Versorgungsnetzwerken mit einem gestuften Angebot sein. Die Perspektive von Versicherten und Patienten soll in den Forschungsprojekten besonders berücksichtigt werden.



Seite 5/13 12.10.2020

Themenfeld 5: Komplexitätsreduktion administrativer Aufgaben in der Versorgung

Das deutsche Gesundheitssystem ist durch gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben geprägt, die unter anderem der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgung dienen. Die praktische Umsetzung dieser Vorgaben im Rahmen der Patientenversorgung kann auch mit Anforderungen an die Dokumentation und Administration einhergehen, welche von Mitarbeitern im Gesundheitswesen mitunter als zeitliche Belastung im Arbeitsalltag empfunden werden.

Ziel dieses Themenfeldes ist es Potenzial für eine höhere Effizienz und Effektivität administrativer Aufgaben (wie z.B. im Rahmen der Qualitätssicherung Behandlungsdokumentation) und Komplexitätsreduktion zu identifizieren sowie Lösungsansätze zu entwickeln oder zu erproben. Dies kann beispielsweise über die Vermeidung von mehrfacher Dokumentation, oder Optimierung von Prozessen sowie einen Abbau von Schnittstellen erfolgen. Die Maßnahmen sollen geeignet sein, um Mitarbeiter im Gesundheitswesen zu entlasten und mehr Zeit für die Patientenversorgung zu generieren. Ziel kann ebenfalls sein, aus Sicht von Patientinnen und Patienten Redundanzen im Rahmen der Administration zu vermeiden und Abläufe zu vereinfachen.

Nicht Gegenstand dieses Themenfeldes sind Projekte deren wesentliche Zielstellung die Entwicklung und Erprobung von Softwarelösungen ist.

Themenfeld 6: Prävention stärken

Die unterschiedlichen Ansätze zur Prävention von Erkrankungen sind im deutschen Gesundheitssystem an verschiedenen Punkten verankert und werden in unterschiedlichem Maße wahrgenommen und genutzt. Projekte der Versorgungsforschung in diesem Themenbereich können sich auf die Primär-, Sekundär- oder auch Tertiärprävention beziehen. Sie sollen einen Erkenntnisgewinn erwarten lassen, der die Grundlage für eine bessere Nutzung der bestehenden Angebote oder den Ausbau von Präventionsmöglichkeiten sowie die effektive Verknüpfung von Konzepten und Angeboten unterschiedlicher Verantwortlicher und Zuständiger im Feld darstellt. Denkbar sind hierbei Forschungsvorhaben, die die Akzeptanz der Angebote in den Blick nehmen, aber auch solche, die eine digitale Weiterentwicklung bestehender Präventionsangebote erforschen. Vor allem im Bereich der Primärprävention sind auch Forschungsprojekte vorstellbar, die im Rahmen einer Kooperation der Krankenkassen mit weiteren Zuständigen und Verantwortlichen auch über das SGB V hinausgehende Konzepte wissenschaftlich betrachtet.

Themenfeld 7: Hygienemaßnahmen in der ambulanten Versorgung

Ziel dieses Themenfeldes ist es, Erkenntnisgewinn zu verschiedenen Qualitätsaspekten von Hygienemaßnahmen in der ambulanten Versorgung zu generieren, um die Patientensicherheit in der ambulanten Versorgung weiter zu erhöhen, hygienebezogene Outcomes zu verbessern und landesweit sowie langfristig gute Behandlungsqualität zu gewährleisten. Dabei können sowohl Projekte zur Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung als auch Projekte zu konkreten hygienezentrierten Qualitätsmanagement-Maßnahmen gefördert



Seite 6/13 12.10.2020

werden. Ebenso können Aspekte einer verbesserten Kommunikation mit und die Herstellung von Transparenz für Patientinnen und Patienten sowie ihren An- und Zugehörigen Fördergegenstand sein.

Hierbei sind Projekte denkbar, die zum Ziel haben, die Hygiene und den Infektionsschutz zu verbessern und entsprechend notwendige Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu betrachten.

Themenfeld 8: Nutzung und Vertrauenswürdigkeit von KI-Anwendungen in der Versorgung

In diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die das Ziel haben, ethische, rechtliche und soziale Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung künstlicher Intelligenz und Entscheidungsunterstützungssystemen mit Blick auf die Verbesserung der Patientenversorgung interdisziplinär und interprofessionell zu analysieren. Darunter können auch Projekte zur Verantwortlichkeit und ggf. Haftung der Beteiligten und zu möglichen Veränderungen und Auswirkungen des Einsatzes von KI-basierten Systemen im Versorgungsalltag gefördert werden. Dies kann auch Fragestellungen zu möglichen Regulierungserfordernissen beinhalten, beispielsweise zu Prüf- und Sicherungsmechanismen oder zur Qualitätssicherung bei kurzen Innovationszyklen. Gefördert werden können außerdem Projekte, die die Vertrauenswürdigkeit (Zuverlässigkeit, Reproduzierbarkeit, Robustheit, Transparenz, Erklärbarkeit und Qualität von Algorithmen) in einem konkreten Versorgungskontext untersuchen.

Vertrauenswürdigkeit umfasst die folgenden Aspekte:

- Zuverlässigkeit, Reproduzierbarkeit, Robustheit Sind die Aussagen der KI-Anwendung zuverlässig und reproduzierbar, d. h. liefern sie bei wiederholten Durchläufen die gleichen Ergebnisse? Wie lässt sich Reproduzierbarkeit und Zuverlässigkeit herstellen? Ist die Anwendung widerstandsfähig gegen Angriffe und Sicherheitsverletzungen? Wie lässt sich diese Robustheit gewährleisten?
- Transparenz und Erklärbarkeit Lassen sich die Aussagen der KI-Anwendung erklären und nachvollziehen, d. h. kann bei Bedarf auch nachträglich festgestellt werden, wie und auf welche Weise das gelieferte Ergebnis aus den Eingangswerten ermittelt wurde? Wie und bis zu welchem Maße kann Erklärbarkeit hergestellt werden (z. B. durch Rückverfolgbarkeit, Nachprüfbarkeit und transparente Kommunikation über die Fähigkeiten des Systems)?
- Qualität Wie hoch ist die Trefferquote der KI-Anwendung? Welche Daten werden genutzt? Wie wird die Qualität von Trainingsdaten gewährleistet? Sind Ergebnisse mit Datensätzen reproduzierbar, mit denen der Algorithmus nicht trainiert wurde? Wie können mögliche Verzerrungen, z.B. Gender-Bias, vermieden werden? Welche Folgen entfalten mögliche Fehler des Algorithmus und wie kann die Qualität der Daten zu einer Treffsicherheit des Algorithmus beitragen? Dabei muss Falsch-Positiv und Falsch-Negativ gleichermaßen berücksichtigt werden.

Gefördert werden können auch Projekte, die Fragestellungen zu Verantwortlichkeit und Kommunikation im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Anwendungen in der Versorgung



Seite 7/13 12.10.2020

nachgehen: Wie trägt die KI-Anwendung zu einer transparenten und erklärbaren Entscheidungsfindung bei? Wie können Leistungserbringer Ergebnisse oder Empfehlungen der KI-Anwendung dem betroffenen Patienten verständlich kommunizieren?

Welche Kompetenzen brauchen Ärztinnen/Ärzte und Patientinnen/Patienten, um zu einer Gesundheitsversorgung im Sinne des Patientenwohls auch unter Nutzung von KI zu gelangen?

Bei allen Projekten sind die aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Datenschutzes sowie etablierte Konzepte der IT-Sicherheit durchgängig einzuhalten.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Forschungsprojekte, die den Gegenstand der F\u00forderung (insbesondere die genannten Themenfelder) nicht erf\u00fcllen;
- Forschungsprojekte, die unter die themenoffene Förderbekanntmachung vom 12. Oktober 2020 fallen. Anträge hierzu sind hier https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachung-versorgungsforschung-zum-themenoffenen-bereich.30 einzureichen;
- reine Evaluationen bereits implementierter Selektivverträge;
- Projekte, an deren Ergebnisse Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben;
- Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen;
- Studien im Kontext eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Medizinprodukte bzw. einer Leistungsbewertungsprüfung für In-vitro-Diagnostika;
- klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis und Nutzennachweis von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren;
- Studien zur frühen Nutzenbewertung gemäß dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarkts (AMNOG);
- Studien zur Erprobung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e SGB V;
- Studien zum Nachweis positiver Versorgungseffekte bei digitalen Gesundheitsanwendungen i. S. v. § 139e Absatz 2 Satz 2 SGB V;
- separate Metaanalysen und Reviews, die nicht Teil eines darauf aufbauenden Forschungsprojekts sind;
- Projekte, die sich bereits in der Umsetzungsphase befinden;
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden:



Seite 8/13 12.10.2020

 Projekte zu Fragestellungen, für die bereits Evaluationen durch Gesetz oder durch Richtlinien des G-BA geplant oder verankert sind.

Ebenfalls nicht gefördert werden Projekte, deren konzeptioneller Ansatz bereits Gegenstand von anderen durch den Innovationsausschuss geförderten Projekten ist. Eine Übersicht über die geförderten Projekte ist auf der Internetseite des Innovationsausschusses veröffentlicht: https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/.

Bezüglich Produktinnovationen beachten Sie bitte zudem den besonderen Hinweis im Leitfaden.

3 Förderempfänger

Antragsberechtigt sind insbesondere staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

4 Förderkriterien

4.1 Relevanz

Das beantragte Forschungsprojekt muss eine für die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung relevante Fragestellung (z. B. häufiges oder gravierendes Versorgungsproblem) adressieren und sich unmittelbar auf das jeweilige Themenfeld beziehen. Die Relevanz ist plausibel darzulegen.

4.2 Verbesserung der Versorgung

Das beantragte Forschungsprojekt muss auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung ausgerichtet sein im Hinblick auf:

- konkrete Verbesserung der Versorgungsqualität und/oder Versorgungseffizienz,
- Behebung von Versorgungsdefiziten in der gesetzlichen Krankenversicherung,
- besondere N\u00e4he zur praktischen Patientenversorgung.

Der Beitrag zur Verbesserung der Versorgung ist plausibel darzulegen.

4.3 Qualifikation und Vorerfahrung der Antragsteller

Die Antragsteller müssen einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten in der Versorgungsforschung sowie den jeweiligen zu bearbeitenden Fragestellungen vorweisen. Diese sind durch entsprechende Publikationen nachzuweisen. Die für die Zielerreichung des beantragten Projekts erforderlichen Partner in Wissenschaft und Praxis sind bereits bei der Erstellung des Projektantrags zu beteiligen.

4.4 Methodische und wissenschaftliche Qualität

Voraussetzung für die Förderung ist die hohe methodische und wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsprojekts. Das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen muss im Antrag belegt werden. Bei der Projektplanung muss der national und international vorhandene Stand der Forschung adäquat berücksichtigt werden. Bei multizentrischen Studien sind funktionierende Organisationsstrukturen wie z. B. ein koordinierendes Projektmanagement und Maßnahmen zur Qualitätssicherung erforderlich.



Seite 9/13 12.10.2020

4.5 Verwertungspotenzial

Die zu erwartenden Ergebnisse müssen ein hohes Verwertungspotenzial aufweisen. Sie müssen für die Analyse und/oder Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Versicherten, zur Weiterentwicklung der klinischen Praxis und/oder zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen genutzt werden können. Die geplante Verwertung, der Transfer der Ergebnisse in die Praxis sowie Strategien zur nachhaltigen Umsetzung müssen bereits in der Konzeption des beantragten Projekts adressiert und auf struktureller und prozessualer Ebene beschrieben werden.

4.6 Machbarkeit des Projekts in der Laufzeit

Die für die Erreichung der Projektziele und zur Umsetzung des Projekts gegebenenfalls notwendigen Partner müssen benannt werden, sofern dem nicht zwingende Gründe (z. B. vergaberechtliche Anforderungen) entgegenstehen. Der Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplan muss realistisch und in der Laufzeit des Projekts durchführbar sein. Die Erreichbarkeit angestrebter Fallzahlen muss im Antrag plausibel dargelegt werden. Strukturen und Prozesse des Projekts sind zu beschreiben.

4.7 Angemessenheit der Ressourcen- und Finanzplanung

Die beantragten Mittel zur Projektdurchführung müssen angemessen und notwendig sein.

5 Fördervoraussetzungen

5.1 Datenschutzrechtliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

5.2 Ethische und wissenschaftliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, ethische und wissenschaftliche Standards einzuhalten. Die entsprechenden Standards sind im Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung näher spezifiziert:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/218/2020-10-12_Leitfaden_VSF_2021.pdf.

5.3 E-Health-Lösungen/Telemedizin¹

Es sind insbesondere die Regelungen zur Interoperabilität (§§ 386 ff. SGB V) sowie für das Projekt relevante Regelungen zu offenen und standardisierten Schnittstellen für informationstechnische Systeme nach §§ 371 ff. SGB V zu berücksichtigen. Die Kompatibilität mit der Telematikinfrastruktur sowie der Einsatz anwendungsbezogener offener Schnittstellen ist zu gewährleisten. Näheres ist dem Leitfaden (https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/218/2020-10-12_Leitfaden_VSF_2021.pdf) zu dieser Förderbekanntmachung zu entnehmen.

5.4 Zugänglichkeit und langfristige Sicherung von Forschungsdaten und -ergebnissen

Die Antragsteller sind verpflichtet, eine umfassende Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen. Hierzu gehört eine ergebnisunabhängige Publikation. Die Forschungsergebnisse, die im Rahmen dieser Förderung entstehen, sollen möglichst als Open-Access-Veröffentlichung publiziert werden. Forschungsdaten sollen (digital, unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere Datenschutz, Urheberrecht) zur Nachnutzung

¹ Die nachfolgenden Paragrafen entsprechen der Fassung des neuen Patientendaten-Schutz-Gesetzes (PDSG), http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0470-20.pdf.



Seite 10/13 12.10.2020

bereitgestellt werden (siehe hierzu auch weitere Angaben in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu dieser Förderbekanntmachung).

5.5 Evaluierende Maßnahmen

Die Förderempfänger sind verpflichtet, sich an möglichen übergreifenden evaluierenden Maßnahmen gemäß § 92a Absatz 5 SGB V zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Förderung im Rahmen des Innovationsfonds bereitzustellen.

Entsprechende Eigenerklärungen der Antragsteller zu 5.1 bis 5.3 sind dem Antrag beizufügen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderungen können im Wege einer Projektförderung als Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt werden.

Projekte sollen einen Förderzeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Förderfähig ist der projektbedingte Mehraufwand, wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel), die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Weiterhin sind Ausgaben förderfähig, die unmittelbar für die Umsetzung des Forschungsprojekts unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsforschungsprojekt sind.

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen können pauschal bis zu 25 % der beantragten Personalausgaben geltend gemacht werden.

Ausgaben für die Erstellung des Ethikvotums durch die (hochschul)eigene Ethikkommission werden der Infrastrukturpauschale zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 % gefördert werden können.

7 Sonstige Förderbestimmungen

Die zum Förderbescheid verpflichtenden Bestimmungen sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen niedergelegt:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/225/2020-10-12_ANBest-IF.pdf

Der Innovationsausschuss kann im Förderbescheid Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie die Regelungen des SGB X (§§ 31 ff.). Diese Regelungen finden auch bei einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Förderbescheids oder bei Rückforderung der gewährten Förderung Anwendung.



Seite 11/13 12.10.2020

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat der Innovationsausschuss folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger

- Bereich Gesundheit -Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1210 Telefax: 0228 3821-1257 Internet: www.dlr-pt.de

E-Mail: innovationsfonds-versorgungsforschung@dlr.de

Beratungs-Hotline für die Antragstellung: 0228 3821-1020

Es wird empfohlen, zur Beratung mit dem DLR Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

8.2 Angebot einer Informationsveranstaltung

Förderinteressenten wird die Möglichkeit geboten, an einer Informationsveranstaltung in Form eines Web-Seminars teilzunehmen. In diesem Seminar werden der Inhalt der Förderbekanntmachung sowie Prozess und Verfahren der Antragstellung erläutert. Informationen zu diesem Web-Seminar sind online hier erhältlich:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/227/2020-10-12_Ankuendigung_Web-Seminar_VSF_2021.pdf.

8.3 Bewertungsverfahren

Die vollständigen Anträge sind dem DLR Projektträger

bis spätestens 9. Februar 2021, 12.00 Uhr

in elektronischer Form vorzulegen. Der Antrag wird durch die vorgesehene Gesamtprojektleitung eingereicht.

Die Einreichung erfolgt elektronisch über das Internet-Portal (https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/vsf1_2021). Dort ist ein Datenblatt hinterlegt, in dem insbesondere die Gesamtprojektleitung sowie weitere Projektbeteiligte zu benennen sind. Des Weiteren ist dort eine Kurzbeschreibung des Projekts zu erstellen und der Antrag elektronisch zu übermitteln. Eine genauere Anleitung findet sich im Portal. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Verbindliche Anforderungen an Anträge sind in dem Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung niedergelegt: https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/218/2020-10-12_Leitfaden_VSF_2021.pdf.



Seite 12/13 12.10.2020

Anträge, die den in dieser Förderbekanntmachung oder im Leitfaden dargestellten Anforderungen nicht genügen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden. Dabei darf für die Anträge ein Umfang von **maximal 20 DIN-A4-Seiten** (Arial, Schriftgrad 11, 1,5-zeilig) zuzüglich Anlagen nicht überschritten werden.

Spätestens **bis zum 23. Februar 2021** sind zudem die Formblätter im Original beim DLR Projektträger vorzulegen. Sollten die Formblätter nicht fristgerecht vorliegen, kann der Antrag ohne weitere Prüfung vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die eingegangenen Anträge müssen den Gegenstand der Förderung (siehe Nummer 2) und die Fördervoraussetzungen (siehe Nummer 5) erfüllen. Sie werden unter Einbeziehung der Empfehlungen der Mitglieder des Expertenpools des Innovationsausschusses nach den unter Nummer 4 genannten Kriterien bewertet. Nach abschließender Antragsprüfung entscheidet der Innovationsausschuss über die Förderung.

Das Bewertungsergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe von eingereichten Anträgen und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen. Für die Erstellung der Anträge wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

9 Inkrafttreten

Die Förderbekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Innovationsausschusses am 12. Oktober 2020 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2020

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Seite 13/13 12.10.2020